

15. Jahrgang	Soest, 6. März 2025	Nummer 06
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild
- 2.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Wa078) auf dem Gebiet der Stadt Warstein und dem Rückbau von einer Bestandsanlage (Repowering) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte
- 3.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (Typwechsel vor Errichtung) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein in der Gemarkung Belecka (Wa035)
- 4.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal in der Gemarkung Herzfeld, Flur 2.
- 5.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Rüthen bei Meiste
- 6.) Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Soest am 23.02.2025

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen erlässt die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468), zuletzt geändert am 14. März 2019 (GV. NRW. S. 187).

wird die festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) mit sofortiger Wirkung für das Jagdjahr 2025/2026 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke	Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Niederungsgebieten unter 450 Meter Höhenlage	ab 01.04 bis 30.04.
Niederungsgebieten über 450 Meter Höhenlage	ab 15.04 bis 30.04.

Die Schonzeitaufhebung ist räumlich begrenzt. Sie gilt im gesamten Kreisgebiet für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden und für Flächen mit Wiederbewaldungsmaßnahmen (Aufforstungen und Naturverjüngungen).

Die Hauptschadensgebiete sowie die Begrenzung der Höhenlage von 450 Meter ist in der beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 01. April bis 30. April des jeweiligen Jagdjahres erlegten Schmalrehe und Rehböcke spätestens bis zum 05. Mai desselben Jahres der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest **unaufgefordert** zu melden.

Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke Rehwild sind in die jährlichen Strecke mit aufzunehmen

III. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

V. Als Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Allgemeinverfügung tritt an diesem Tage in Kraft und ist zunächst bis zum **31.03.2026** befristet.

VI. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

VII. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3 , 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten, eingesehen werden.

Begründung

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden Wiederbewaldungsmaßnahmen erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten. Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, diese zusätzlichen Regelungen zu treffen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung. Hierzu wird eine Bejagung von Rehböcken und Schmalrehen im April auf den Flächen ermöglicht, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel der Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Ziel ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle.

Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht eigentlich dem Schonzeitgedanken und der Wildbiologie und kann daher nur in einem engen Rahmen als Ausnahme zugelassen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer sofortigen Reduzierung der Rehwildbestände.

Ohne eine deutliche Verringerung dieser Bestände besteht eine erhebliche Gefahr, dass die notwendigen Wiederaufforstungen erschwert werden oder sogar misslingen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

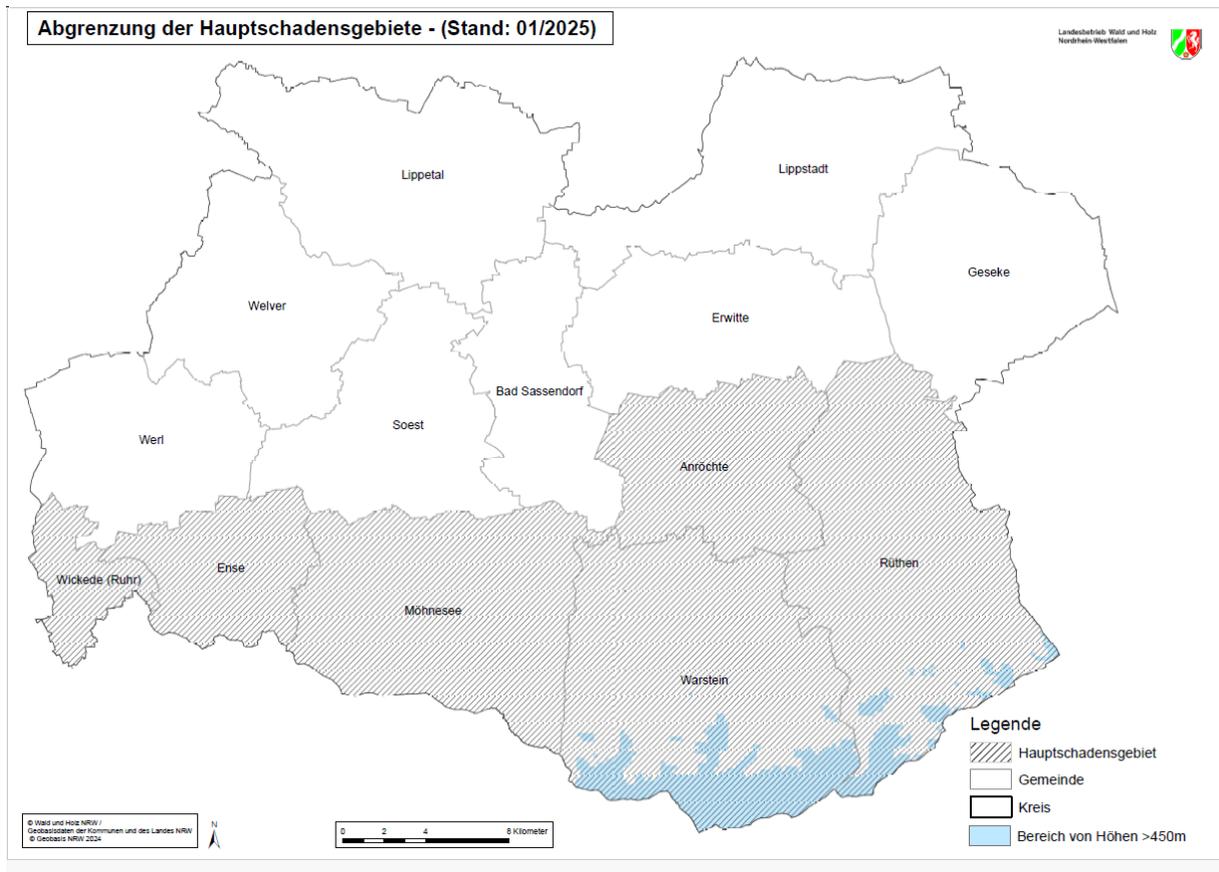
Soest, 23.02.2025

Kreis Soest – Die Landrätin

- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag,
gez. Bayer-Schliwka

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem.**

§§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG, Lange Wenne 7 in 59609 Anröchte-Effeln hat mit Antrag vom 29.01.2025 eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb für eine Windenergieanlage (Wa078) auf dem Gebiet der Stadt Warstein und dem Rückbau von einer Bestandsanlage (Repowering) auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0021646	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,60	160	Wa 078	455.191,0 5.706.076,0	Belecke	3	62, 70, 188 und 189

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m beträgt 246,60 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau von einer bestehenden Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984834	Tacke TW-600e	600	60	46	An 006	455.580,0 5.707.223,0	Effeln	3	218

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit mehr als 2 weiteren Windenergieanlagen im Windpark „Effeln-Süd“ unter die Vorprüfungspflicht des UVPG.

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.03.2025 bis 14.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Ansprechpartner Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Ansprechpartner Herr Kramme, Telefonnummer: 02902/81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **13.03.2025 bis 14.05.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies ist in dem vorliegenden Verfahren nicht geschehen, insofern wird auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Gemäß § 16b Abs. 6 findet auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen § 19 BImSchG Anwendung. Da der Antragsteller eine freiwillige UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit ist zu beteiligen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 28.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250109

Im Auftrag
gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Die folgende öffentliche Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 07.02.2025 im Amtsblatt vom 19.02.2025 (Nr. 05/2025) für den Kreis Soest.

Der Kreis Soest hat der Firma Windenergie Hinter der Haar GmbH & Co. KG, Lange Wenne 7 in 59609 Anröchte gem. §§ 6, 16b Abs. 7, 19 BImSchG **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage** (Typwechsel vor Errichtung) durch Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-115 EP3 E3 auf Enercon E-138 EP3 E3 und einer Standortverschiebung um etwa 28 m auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein mit Datum vom 03.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.) und Aktenzeichen (Az.):	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018469 Az.: 20240630	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	130,64	138,25	Wa035	EAST: 455.025,67 NORTH: 5.706.400,40	Belecke	3	52 & 51

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m beträgt 199,77 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung und der Versorgungsinfrastruktur beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **07.03.2025** bis einschließlich **20.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Hattwig, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240630

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Firma Prowind GmbH, Albert-Einstein-Straße 7, 49078 Osnabrück gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 (Windenergieanlagen WEA 4 Li029 und WEA 5 Li030) für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal mit Datum vom 13.02.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020703	Vestas V172-7.2	7.200	175,0	172,0	WEA 4 (Li029)	439.445,08 5.729.707,5	Herzfeld	2	5
0020703	Vestas V172-7.2	7.200	175,0	172,0	WEA 5 (Li030)	439.123,84 5.729.961,7	Herzfeld	2	1

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die zwei Windenergieanlagen (Li029 und Li030) des Typs Vestas V172-7.2 mit 175,0 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und 7.200 kW Nennleistung auf den folgenden Grundstücken

WEA 4 (Li029) Gemarkung: Herzfeld, Flur: 2, Flurstück: 5,
WEA 5 (Li030) Gemarkung: Herzfeld, Flur: 2, Flurstück: 1,

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert;
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lippetal ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, und zwar sowohl in Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB als auch in Bezug auf eine sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung,
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- sind nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtlich zulässig.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Nebenbestimmungen zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **07.03.2025** bis einschließlich **21.03.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden:

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 03.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240559

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Firma MK Windkraft Matthias Kynast Beteiligungsprojekte, Am Würdehoff 2, 59597 Erwitte hat mit Antrag vom 17.10.2024, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA 1 – WEA 2) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rüthen beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240827	1	Meiste	4	39
20240827	2	Meiste	4	11

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA 1 und 2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit insgesamt 3 Windenergieanlagen im beantragten Windpark unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Es handelt sich um eine Anlage, für die eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgen muss. Die Prüfung wurde aufgrund des Vorliegens besonderer Standortfaktoren (nahegelegenes FFH-Gebiet) im Umfang einer allgemeinen Vorprüfung durchgeführt. Nach Durchführung der Vorprüfung wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **13.03.2025 bis 14.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff
Telefonnummer: 02921 30-2456, E-Mail: daniel.keggenhoff@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadtverwaltung Rüthen**, Hochstraße 14, 59602 Rüthen
Telefon: 02952/818-146, Herr Heidrich (j.heidrich@ruethen.de)
Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (n.kaspari@ruethen.de),
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadtverwaltung Büren**, Königstraße 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-111, Herr Bracht (bracht@bueren.de)
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben zur FFH-Verträglichkeit

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **13.03.2025 bis 14.05.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 28.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240827

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Soest am 23.02.2025

Das vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 5. März 2025 festgestellte Wahlergebnis der Bundestagswahl 2025 für den Wahlkreis 145 Soest gebe ich hiermit gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, öffentlich bekannt:

Wahlkreis 145 Soest

Wahlberechtigte	229.384
Wähler	190.466
Ungültige Erststimmen	1.445
Gültige Erststimmen	189.021

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

SPD	Behrens, Jens	42.544 Stimmen	22,51 %
CDU	Pöpsel, Oliver	70.487 Stimmen	37,29 %
Grüne	Gonschorek, Sarah	18.133 Stimmen	9,59 %
FDP	Griewel, Fabian	7.449 Stimmen	3,94 %
AfD	von Zons, Ulrich	36.727 Stimmen	19,43 %
Die Linke	Linnhoff, Roland	11.144 Stimmen	5,90 %
Freie Wähler	Hudyma, Christine-Maria	2.537 Stimmen	1,34 %

Der Wahlbewerber

Oliver Pöpsel (CDU)

hat die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ungültige Zweitstimmen 996
 Gültige Zweitstimmen 189.470

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	34.834 Stimmen	18,38 %
CDU	66.361 Stimmen	35,02 %
GRÜNE	19.038 Stimmen	10,05 %
FDP	7.681 Stimmen	4,05 %
AfD	35.823 Stimmen	18,91 %
Die Linke	11.577 Stimmen	6,11 %
Tierschutzpartei	2.269 Stimmen	1,20 %
Die PARTEI	1.013 Stimmen	0,53 %
dieBasis	523 Stimmen	0,28 %
Team Todenhöfer	270 Stimmen	0,14 %
FREIE WÄHLER	1.007 Stimmen	0,53 %
Volt	908 Stimmen	0,48 %
MLPD	35 Stimmen	0,02 %
PdF	351 Stimmen	0,19 %
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	232 Stimmen	0,12 %
BSW	7.406 Stimmen	3,91 %
MERA25	45 Stimmen	0,01 %
WerteUnion	97 Stimmen	0,05 %

Soest, 5. März 2025

gez. Volker Topp
 Kreiswahlleiter